

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/11566 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung truppenzollrechtlicher Vorschriften und anderer Vorschriften (Truppenzollrechtsänderungsgesetz)

A. Problem

Das Truppenzollgesetz aus dem Jahr 1962 setzt zoll- und steuerrechtliche Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge in nationales Recht um. Es basiert auf dem Zollgesetz von 1961, das 1994 durch das europäische Zollrecht abgelöst wurde.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf strebt an, das Truppenzollgesetz unter Berücksichtigung des Sprachgebrauchs im Völkerrecht an das europäische Zollrecht anzupassen.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

E. Bürokratiekosten

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Informationspflicht für die Wirtschaft geändert.

Durch Artikel 6 wird die Möglichkeit geschaffen, die bestehende Antragspflicht zur Erstattung der Energiesteuer für die Belieferung von Energieerzeugnissen an die ausländischen Streitkräfte, Hauptquartiere oder deren Mitglieder elektronisch zu erfüllen. Hierdurch werden Bürokratiekosten in geschätzter Höhe von 2 246 000 Euro pro Jahr eingespart.

Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung werden nicht eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/11566 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 4. März 2009

Der Finanzausschuss

Eduard Oswald
Vorsitzender

Patricia Lips
Berichterstatterin

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Patricia Lips und Reinhard Schultz (Everswinkel)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 16/11566** in seiner 200. Sitzung am 22. Januar 2009 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss hat seine Beratungen in der 115. Sitzung am 28. Januar 2009 aufgenommen und in der 119. Sitzung am 4. März 2009 abgeschlossen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf soll in erster Linie das Truppenzollgesetz aus dem Jahr 1962 neu gefasst werden, das die zoll- und steuerrechtlichen Regelungen des NATO-Truppenstatuts und des Hauptquartierprotokolls sowie deren Zusatz- und Ergänzungsabkommen in nationales Recht umsetzt. Die Neufassung des Truppenzollgesetzes soll ergänzend zum europäischen Zollrecht zollverfahrensrechtlich die Einhaltung der Vergünstigungen regeln, die sich für die ausländischen Streitkräfte, für die Hauptquartiere und für deren Mitglieder aus dem Völkerrecht ergeben. Dies würde eine einfache Rechtsanwendung ermöglichen und Missbräuchen entgegenwirken. Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung der Energiesteuer-Durchführungsverordnung würden Bürokratiekosten im Umfang von ca. 2,24 Mio. Euro pro Jahr reduziert werden. Erstattungen der Energiesteuer für die Lieferung von Kraftstoffen an die ausländischen Streitkräfte, Hauptquartiere oder deren Mitglieder könnten erstmals auch im Rahmen eines neuen elektronischen Tankkartensystems erfolgen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonen, es handele sich beim Truppenzollrechtsänderungsgesetz im Kern um die Anpassung von Vorschriften aus den 1960er-Jahren, die eine sowohl aus deutscher als auch aus EU-rechtlicher Sicht sehr spezielle Regelungsmaterie darstellt. Aus heutiger Sicht würden erhebliche terminologische Unterschiede zwischen dem deutschen Truppenzollgesetz, dem europäischen Zollrecht und dem Zollrecht der außereuropäischen Staaten der ausländischen Streitkräfte zu Schwierigkeiten sowohl für die deutschen Zollbehörden als auch für die ausländischen Abnehmer der Waren führen. Daher sei die Harmonisierung des Zollrechts notwendig geworden, die allerdings aufgrund nationaler Besonderheiten nur unvollständig gelingen könne. In Ergänzung zum europäischen Zollrecht würden das Zollverfahren und die damit verbundene zollamtliche Überwachung für Waren, die von den ausländischen Streitkräften und ihren Mitgliedern sowie den militä-

rischen Hauptquartieren abgabengünstig erworben werden, neu geregelt. Diese Problematik bestehe in dieser Form aus historischen Gründen insbesondere in Deutschland, weshalb mit der Europäischen Kommission eine gesonderte deutsche Regelung statt einer europaweiten Harmonisierung vereinbart wurde. Das Gesetz berücksichtige die unterschiedlichen Belange der ausländischen Truppen. Neue Rechte und Vergünstigungen würden jedoch nicht eingeräumt. Vielmehr liege der Schwerpunkt beim zollrechtlichen Verfahren selbst und bei der zollrechtlichen Terminologie. Außerdem habe man das Truppenzollrecht erheblich vereinfacht, was für die große Zahl der Betroffenen erhebliche Bedeutung hat. Hierbei gehe es um den begünstigten Import verschiedenster Waren bis hin zu Kraftfahrzeugen und Flugzeugen. Das Gesetz lege Höchstgrenzen fest. Darüber hinaus stünde die Abwicklung von Erstattungsvorgängen nicht nur im Bereich des Energiesteuerrechts, sondern auch im Bereich anderer Differenzbesteuerung im Mittelpunkt dieses sehr praxisnahen Gesetzes. Ausdrücklich begrüßt wurde, dass keine zusätzliche Bürokratie aufgebaut sowie im Bereich der Energiesteuer-Durchführungsverordnung solche abgebaut werde.

Die **Fraktion der FDP** begrüßte die Neufassung des Truppenzollrechts und die in internationalen Verhandlungen gefundenen Regelungen zur zollrechtlichen Behandlung ausländischer Streitkräfte und ihrer Angehörigen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, mit den vorgesehenen Regelungen würde die Privilegierung ausländischer Streitkräfte fortgesetzt. Dem widersprach die Bundesregierung, als mit dem Gesetzentwurf bestehende völkerrechtliche Verträge national umgesetzt würden. Darin könne keine Privilegierung ausländischer Truppen gesehen werden.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte ebenfalls die Neufassung des Truppenzollrechts, bedauerte jedoch, dass lediglich eine „weitestgehende Harmonisierung“, jedoch keine vollständige europarechtliche Harmonisierung durch die Europäische Kommission erreicht werden konnte, da die historisch gewachsene Rechtspraxis und die Terminologie der einzelnen Staaten zu sehr voneinander abwichen. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass Kompromisse auf diesem Gebiet mit den anderen EU-Mitgliedstaaten, mit außereuropäischen Staaten und auch mit dem NATO-Hauptquartier schwer zu finden sind. Uneingeschränkt zu begrüßen sei der Abbau von Bürokratiekosten insbesondere im Bereich der Energiesteuern.

Die Bundesregierung betonte im Verlauf der Ausschussberatungen, im Abstimmungsprozess mit der Europäischen Kommission sei deutlich geworden, dass die Europäische Kommission von einer Harmonisierung dieses Rechtsgebietes Abstand halte, da sich Deutschland in der singulären Situation befinde, eine größere Zahl ausländischer Truppen auf dem eigenen Hoheitsgebiet zu beherbergen. Die Europäische Kommission habe daher bestätigt, dass die entsprechenden Rechtsvorschriften weiterhin im nationalen Recht zu regeln sind.

Berlin, den 4. März 2009

Patricia Lips
Berichterstatlerin

Reinhard Schultz (Everswinkel)
Berichterstatler

